

Kunststofftanks zur Lagerung von Heizöl

Mittlerweile sind viele Kunststofftanks zur Lagerung von Heizöl älter als 30 Jahre und rücken verstärkt in den Fokus der behördlichen Überwachung.

Nachfolgend sind einige Kriterien zur Einschätzung der weiteren Nutzung bzw. dem Umfang der erforderlichen Prüfungen genannt.

Kunststofftanks mit einem Alter von weniger als 30 Jahren

Kunststofftanks mit einem Alter von weniger als 30 Jahren, die weder Verformungen noch Verfärbungen erkennen lassen, sind alle fünf Jahre wiederkehrend von Sachverständigen zu prüfen.

Kunststofftanks mit einem Alter von mehr als 30 Jahren

Kunststofftanks mit einem Alter von mehr als 30 Jahren, die weder Verformungen noch Verfärbungen erkennen lassen, sind wiederkehrend von einem Sachverständigen zu prüfen. Die Prüfintervalle werden von der Wasserbehörde in jedem Einzelfall festgelegt. Im Prüfbericht der Sachverständigen erfolgt der Hinweis auf das jeweilige Alter der Anlage ohne konkrete Mängelbewertung (technische Prüfung).

Unabhängig von den o. g. wiederkehrenden Prüfungen sind die Anlagenbetreibenden zur Eigenüberwachung ihrer Anlage verpflichtet. Insbesondere die Heizöltanks sind mindestens monatlich auf mögliche Verformungen bzw. Verfärbungen durch Inaugenscheinnahme zu überprüfen. Festgestellte Änderungen sind der Wasserbehörde unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, mitzuteilen.

Unabdingbare Voraussetzung so zu verfahren ist, dass der Auffangraum in seiner Funktion als Rückhalteeinrichtung den rechtlichen und technischen Regularien der Anlagenverordnung entspricht und dieses vom prüfenden Sachverständigen bestätigt wird.

Kunststofftanks mit Verformungen bzw. Verfärbungen

Stellen Sachverständige bei einem Kunststofftank Verformungen bzw. Verfärbungen fest, stuft den Kunststofftank mit der Prüfbemerkung **mängelfrei** oder **geringfügig** ein und der Auffangraum entspricht in seiner Funktion als Rückhalteeinrichtung den rechtlichen und technischen Regularien der Anlagenverordnung, legt die Untere Wasserbehörde einen Prüfintervall fest.

Stellen Sachverständige bei einem Kunststofftank Verformungen bzw. Verfärbungen fest, stuft diese als **erheblichen Mangel** ein und der Auffangraum entspricht in seiner Funktion als Rückhalteeinrichtung den rechtlichen und technischen Regularien der Anlagenverordnung, ist der Tank innerhalb von 6 Monaten nach dem Prüftermin durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV stillzulegen. Eine Wiederbefüllung wird untersagt.

Stellen Sachverständige bei einem Kunststofftank Verformungen bzw. Verfärbungen fest und stuft diese als **gefährlichen Mangel** ein, ist die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen und, soweit dies nach Feststellung des Sachverständigen erforderlich ist, zu entleeren.

**Bei Fragen können Sie sich gern auch per E-Mail an die Untere Wasserbehörde der Stadt Goslar wenden. Sie erreichen uns unter folgender E-Mailadresse: uwb@goslar.de.
Wir setzen uns schnellstmöglich mit Ihnen in Verbindung.**